Bundesverband Onlinehandel

&

Der Grüne Punkt

Duales System Deutschland GmbH

Aktuelle Verpackungsgesetzgebung in Deutschland

10. März 2022

Die dargestellten Informationen sind ohne Gewähr und stellen keine Rechtsberatung dar.

Aktuelle Verpackungsgesetzgebung - Übersicht

Name	Bezeichnung	Status	Wesentliche Inhalte
Novelle KrWG	Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23. Oktober 2020 (AbfRRL-UG)	**In Kraft getreten** zum 29. Oktober 2020	- Änderung KrWG, ElektroG, VerpackG und Chemikaliengesetz - Ermächtigung der Bundesregierung, **weitere Rechtsverordnungen** zu erlassen
Erstes Gesetz zur Änderung des VerpackG	-	Verabschiedet 27.01.2021 **In Kraft getreten** zum 09.02.2021	**Verbot von Kunststofftragetaschen** mit einer Wandstärke zwischen 15 – 50 Mikrometern seit dem 01.01.2022
Novelle VerpackG	Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen	Verabschiedet 09.06.2021 **In Kraft getreten zum 03. Juli 2021** mit Übergangsfristen bis 2023	- **Erweiterung Pfandpflicht** auf alle EW-Getränkeflaschen aus Kunststoff und sämtliche Getränkedosen (auch für Säfte etc.) - **Mindestrezyklatanteil PET-Einwegflaschen** 2025 25%, 2030 30% - Erweiterung der **Registrierungspflicht** bei ZSVR auf **alle Verpackungsarten** (auch SVP) - Erweiterte **Hinweis-, Nachweis, Dokumentations- und Registrierungspflichten** für sämtliche nicht-systembeteiligungs-pflichtigen Verpackungen - **Online-Plattformen** und **Fulfilment-Dienstleister** haben Registrierung und Systembeteiligung ihrer Kunden zu prüfen
Einwegkunst-stoffverbotsver-ordnung **EWKVerbotsV**	Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff	Verabschiedet 20.02.2021 **In Kraft getreten zum 03. Juli 2021**	**Verbot** des Inverkehrbringens bestimmter **Einwegkunststoff-produkte** wie - Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme, Rührstäbchen, Luftballonstäbe - Lebensmittelbehälter und Becher aus EPS - Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff

Aktuelle Verpackungsgesetzgebung - Übersicht

Name	Bezeichnung	Status	Wesentliche Inhalte
Einwegkunst-stoffkenn-zeichnungs-verordnung **EWKKennzV**	Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten	Verabschiedet 24.06.2021 **In Kraft getreten zum 03. Juli 2021** mit „Übergangsfristen“ bis 2024	Verpflichtung zur **Kennzeichnung** von Verpackungen von - kunststoffhaltigen Hygieneprodukten wie Binden, Tampons und Tamponapplikatoren sowie Feuchttüchern - Tabakprodukten mit kunststoffhaltigen Filtern - Einweggetränkegetränkebechern (Kennzeichnung auf Produkt, Verpflichtung zur **festen Verbindung von Verschlüssen** und Deckeln aus Kunststoff mit dem Getränkebehälter (ab 03.07.2024))
Erstes Gesetz zur Änderung des Umweltsta-tistikgesetzes und anderer Gesetze (UStatG)	-	vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363) **In Kraft getreten zum 29.09.2021** (Erhebung von Bioabfällen) ansonsten zum **01.01.2022**	**Neue Erhebungspflichten** im Bereich der - Abfallstatistik (u.a. **Erfassung von Verpackungsabfällen**, sehr leichten Kunststofftragetaschen, bestimmten Einwegkunststoff-erzeugnissen) - Wasserwirtschaft - Umweltökonomische Gesamtrechnung

Prinzip der Extended Producer Responsibility (EPR)

EPR ist eine Umweltschutzstrategie *

- zur Verringerung der Gesamtumweltbelastung eines Produkts, indem **der Hersteller** für den **gesamten Lebenszyklus**, insbesondere für Rücknahme, Recycling und umweltverträgliche Entsorgung **verantwortlich gemacht wird**.
- bei der alle mit einem Produkt **verbundenen Umweltkosten** während des gesamten Produktlebenszyklus **Kostenbestandteil des Marktpreises** warden.
- basierend auf dem Prinzip, dass **Hersteller** den größten Einfluss auf **Produktdesign, Marketing, Umwelteigenschaften** und letztlich die **Entsorgung** haben.

* Extended producer responsibility - Wikipedia

Aktuelle Verpackungsgesetzgebung – Erstes Gesetz zur Änderung des VerpackG

- Inhalt u.a.:
  - **Ab dem 01.01.2022 Verbot** für Letztvertreiber von **Kunststofftragetaschen,** mit oder ohne Tragegriff, mit einer Wandstärke ≤ **50 Mikrometern**, die dazu bestimmt sind, in der Verkaufsstelle mit Ware befüllt zu werden, **in Verkehr zu bringen**.
    - › Kunststofftragetaschen ≤ 15 Mikrometer (Hemdchen-/Knotenbeutel) sind nicht betroffen

Erläuterung: Da dünne Kunststofftragetaschen überwiegend beim Verkauf von losem Obst und Gemüse Verwendung finden, bestand bei einer Ausweitung des Verbots die Befürchtung, dass lose Ware durch industriell abgepackte ersetzt und damit das Ziel der Vermeidung konterkariert würde.

Aktuelle Verpackungsgesetzgebung - Novelle VerpackG

INKRAFTTRETEN ZUM 03.07.2021

- Inhalt u.a.:
  - **Definitionen** für Kunststoff, Einwegkunststoffverpackungen, Einwegkunststofflebensmittelverpackungen, Einwegkunststoffgetränkeverpackungen [§ 3]

Hinweis: auch **biobasierte oder biologisch abbaubare Packstoffe**, wie Polylactid (PLA), Polyhydroxyalkanoate (PHA) oder Celluloseester (CA) gelten aufgrund ihrer chemischen Modifikation als **Kunststoffe**.

  - Möglichkeit für **Hersteller ohne Sitz in Deutschland,** Bevollmächtigten zu bestellen [§ 35]
    (ausgenommen Registrierung)

Aktuelle Verpackungsgesetzgebung - Novelle VerpackG

INKRAFTTRETEN ZUM 01.07.2022

- **Erweiterung der Registrierungspflicht** auf alle Verpackungs**arten** [§ 9] (keine Mengen), d.h. für Erstinverkehrbringer von
  - Serviceverpackungen (auch bei Delegation auf vorgelagerte Vertriebsstufe)
  - Transportverpackungen (Anfall beim Handel)
  - Gewerbe-/Industrieverpackungen (Anfall beim nicht privaten Endverbraucher)
  - Systemunverträgliche Verkaufs-/Umverpackungen
  - Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
  - Mehrwegverpackungen
  - Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen

LUCID Gemeinsam Transparenz schaffen

Auf einen Blick: Registrierung (verpackungsregister.org)

Technische Freischaltung des Registers ab 04. Mai 2022

Aktuelle Verpackungsgesetzgebung - Novelle VerpackG

Überblick: Timeline für nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen

03.07.2021
- **Hinweis** auf Verpflichtung zur unentgeltlichen Rücknahme und Verwertung

01.01.2022
- **Interne Dokumentation** über in Verkehr gebrachte, zurückgenommene und verwertete Verpackungsmassen je Materialfraktion

01.07.2022
- Erweiterte **Registrierungspflicht** bei ZSVR (LUCID) für sämtliche Verpackungsarten

15.05.2023
- **Bereithalten interner Dokumentation** für Auskunftsverlangen Landesumweltbehörden

Aktuelle Verpackungsgesetzgebung - Novelle VerpackG

INKRAFTTRETEN ZUM 01.07.2022

- Verpflichtung für **Elektronische-Marktplätze** und **Fulfilment-Dienstleister** [§ 7]
  - Waren dürfen **nicht** angeboten und Dienstleistungen **nicht** erbracht werden, wenn ordnungsgemäße Registrierung und Systembeteiligung **nicht** nachgewiesen wurde

Hinweis: Als Fulfilment-Dienstleister gilt gem. § 3 Absatz 14c, wer mindestens **zwei** der nachfolgenden Dienstleistungen anbietet:

- Lagerhaltung
- Verpacken
- Adressieren
- Versand von Waren

„Post-, Paketzustell- oder sonstige Frachtverkehrsdienstleister gelten nicht als Fulfilment-Dienstleister."

Aktuelle Verpackungsgesetzgebung - Novelle VerpackG

INKRAFTTRETEN ZUM 01.07.2022

- **Änderung der Herstellereigenschaft von Fulfilment-Dienstleistern** in Bezug auf Versandverpackungen

  “umfasst die Tätigkeit eines Fulfilment-Dienstleisters das Verpacken von Waren in systembeteiligungspflichtige Versandverpackungen, so gilt der Vertreiber der Waren, für den der Fulfilment-Dienstleister tätig wird, hinsichtlich der Versandverpackungen als Hersteller nach Absatz 1 Satz 1.“ [§ 7 Absatz 7]

	Hersteller i.S. VerpackG		Fulfilment-Dienstleister	
Verantwortlich für	**Primärverpackung**	**Versandverpackung**	**Primärverpackung**	**Versandverpackung**
bis 30.06.2022	ja	nein	nein	ja
ab 01.07.2022	ja	**ja**	nein	**nein**

Aktuelle Verpackungsgesetzgebung - Novelle VerpackG

A u s w e i t u n g P f a n d p f l i c h t
[§ 33]

Ab 01.01.2022 auf sämtliche Getränkedosen und viele Einwegkunststoffgetränkeflaschen (z.B. sämtliche Fruchtsäfte)

Ab 01.01.2024 auf sämtliche Milchgetränke in Einwegkunststoffflaschen

Damit sind ab 2024 - mit **Ausnahme** von Lebensmitteln für Säuglinge/Kleinkinder sowie zu medizinischen oder gewichtskontrollierenden Zwecken - sämtliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen mit einem Füllvolumen von 0,1l bis 3l pfandpflichtig.

Grundlagen nach VerpackG
01.01.2019

VerpackG - Definitionen

› Wer ist der Verpflichtete in Bezug auf Systembeteiligung und Registrierung?

„Hersteller“ systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Grundsätzlich:

Hersteller ist derjenige **Vertreiber**, der Verpackungen **erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt**, die nach Gebrauch typischerweise beim **privaten Endverbraucher** als Abfall anfallen.

Aber auch Importeure:

- wer Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt

und

- bei Grenzübertritt die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt

✓ Ausführliche Informationen bietet das Themenpapier „4. Die wichtigsten Aspekte beim Import von Waren“ der ZSVR unter Themenpapier_Informationen-fuer-den-Import.pdf (verpackungsregister.org)

Grundlagen nach VerpackG - Definitionen

Was sind Verpackungen (§ 3) ?

Absatz 1:

Verpackungen sind aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur **Aufnahme**, zum **Schutz**, zur **Handhabung**, zur **Lieferung** oder zur **Darbietung** von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können, vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden…“

(Hervorhebung durch DSD)

Hinweis:
Zur Abgrenzung Produkt ⇔ Verpackung s. ZSVR Themenpapier „7. Überprüfung, ob ein Gegenstand eine Verpackung oder eine Nicht-Verpackung ist“ unter Themenpapier_Abgrenzung_Verpackung_Nicht-Verpackung.pdf (verpackungsregister.org)

VerpackG - Definitionen

Verpackungsarten

Verpackungsarten gem. § 3 VerpackG :

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen

⇨ Mit Ware befüllte **Verkaufs- und Umverpackungen**, die nach Gebrauch typischerweise beim **privaten Endverbraucher** als Abfall anfallen

⇨ **Versandverpackungen** ermöglichen oder unterstützen den Versand **an Endverbraucher** (z.B. Kartonagen im Onlinehandel)

Transportverpackungen

⇨ dienen Handhabung und Transport von Waren

⇨ Sind typischerweise nicht zur Weitergabe an Endverbraucher bestimmt, d.h. **Verbleiben im Handel**

VerpackG- Definitionen

Verpackungsarten - Beispiel Vertriebsweg Handel

Hersteller (Importeur) ► ► ► ► ► Händler ► ► ► ► ► privater Endverbraucher

Verpackung

Transportverpackung

systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackung

VerpackG - Definitionen

Verpackungsarten – Beispiel Onlinehandel

Hersteller (Importeur) ► ► ► ► ► ► ► ► ► ► **privater Endverbraucher**

Verpackung

systembeteiligungspflichtige Verpackung

(einschließlich Versandkartonage und ggf. Füllmaterial)

VerpackG - Definitionen

Verpflichtungen

Verpackungsart entscheidet über gesetzliche Verpflichtung

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen

- **Systemteilnahme** (z.B. Grüner Punkt)
- **Registrierung in LUCID** bei der Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR)
- **Mengenmeldungen in LUCID** analog zu Meldungen an System

Hersteller

Transportverpackungen

- Rücknahme und Verwertung

Regelbar unter den Vertragsparteien

VerpackG – Checkliste Verpflichtung Onlinehändler

	Primärverpackung ordnungsgemäße Registrierung		Versandverpackung	
	ja	nein	bis 30.06.2022	ab 01.07.2022
Eigenversand				
Ware aus D	✓	!	!	!
Importware, Verantwortung bei Grenzübertritt	-	!	!	!
Importware, **keine** Verantwortung bei Grenzübertritt	✓	!	!	!
Fulfilment				
Ware aus D	✓	!	✓	!
Importware, Verantwortung bei Grenzübertritt	-	!	✓	!
Importware, **keine** Verantwortung bei Grenzübertritt	✓	!	✓	!

✓ Registrierung und Systembeteiligung durch Lieferant (**to do**: Prüfung Registrierung in LUCID durch Onlinehändler)

! **Registrierung und Systembeteiligung durch Onlinehändler erforderlich**

VerpackG

4.11 Gilt eine Registrierungspflicht auch für den Vertrieb von Waren in **gebrauchten Verpackungen**?

Die Registrierungspflicht gilt für systembeteiligungspflichtige Verpackungen. **Der Umstand, dass eine „gebrauchte Verpackung" genutzt wird, besagt nichts dazu, ob diese Verpackung vorher an einem System beteiligt war.**

Handelt es sich z.B. bei einer Kartonage um eine vorherige Transportverpackung oder eine Verkaufsverpackung, die im Bereich Industrie bzw. Großgewerbe genutzt wurde, so bestand für diese keine Systembeteiligungspflicht.

Wird eine solche gebrauchte Verpackung nun erstmals für die typische Nutzung beim privaten Endverbraucher in Verkehr gebracht, so muss sich deren Erstinverkehrbringer registrieren und an einem Entsorgungssystem beteiligen.

Nur in dem Fall, in dem der Inverkehrbringer einen konkreten Nachweis darüber hat, dass die von ihm genutzte Verpackung bereits an einem System beteiligt wurde, entfällt die Pflicht zur Registrierung und Systembeteiligung.

s. FAQ der ZSVR unter https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerun

Systembeteiligung beim Grünen Punkt - VerpackGo

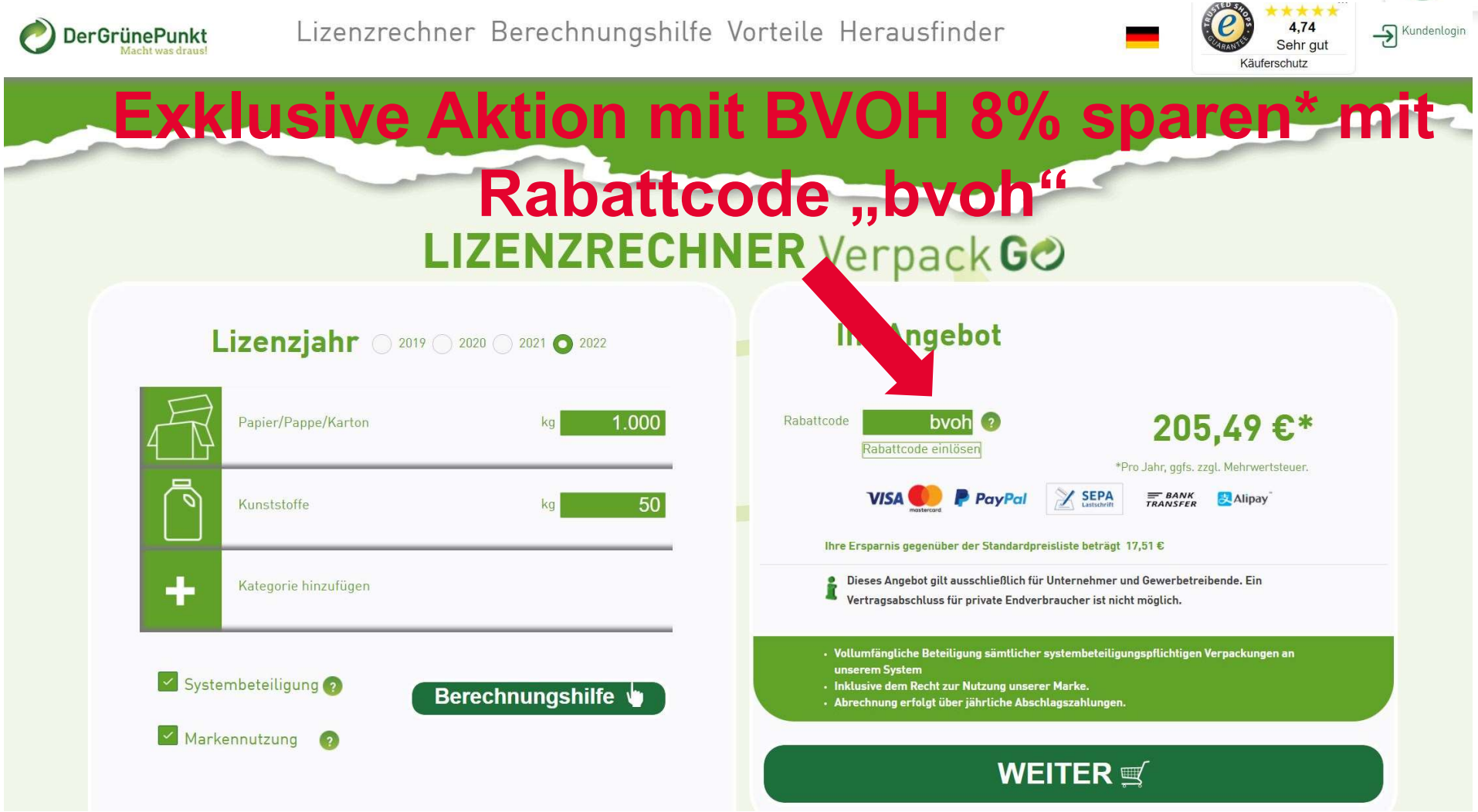

*Ausgenommen Mindestumsatz und reine Markennutzung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ihr Ansprechpartner: Georg Schmidt

Email: georg.schmidt@gruener-punkt.de
Tel.: +492203 937

Die dargestellten Informationen sind ohne Gewähr und stellen keine Rechtsberatung dar.